

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
der Fraktion Die Linke
der Piratenfraktion

zur Vorlage zur Beschlussfassung

Berliner E-Government-Gesetz, Drucksache 17/2513

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – über das Berliner E-Government-Gesetz –
Drs. 17/2513 – wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 – Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin – EGovG Bln):

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsverfahren und –strukturen aller Verwaltungsebenen und –bereiche der Berliner Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik auf E-Government umzustellen.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Bürgerfreundlichkeit, Unternehmensfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten.“

3. Es wird ein neuer § 2 Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen und –bereiche der Berliner Verwaltung ist durch medienbruchfreie Prozesse und die gemeinsame Nutzung von zentralen informations- und kommunikationstechnischen Strukturen und Organisationen sowie von Informationen und Ressourcen sicherzustellen.“

4. § 2 Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:

„(4) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, sind durch besondere Qualifikationsmaßnahmen zentral und dezentral zu fördern. Bei Einführung und wesentlicher Veränderung informationstechnisch gestützter Verwaltungsverfahren sind die Rechte und Interessen der Beschäftigten frühzeitig zu beachten, insbesondere werden IT-Prozesse und Arbeitsmethoden unter Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzgrundsätze gestaltet und eingeführt. Die entsprechenden Grundsätze und konkreten Regelungen sollen in einer Rahmendienstvereinbarung zum E-Governmentgesetz festgelegt werden. Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.“

5. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Behörde ist verpflichtet, einen E-Mail-Zugang mit gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsstandards zu eröffnen.“

6. § 4 Absatz 5 wird gestrichen.

7. § 4 Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.“

8. § 4 Abs. 7 wird Absatz 6 und wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

9. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der nicht-elektronische Zugang – persönliche Vorsprache und Briefverkehr – bleibt gleichberechtigter und verlässlicher Bestandteil der Kommunikation der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern und darf nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden.“

10. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Nutzung mindestens einer gängigen, zumutbaren und hinreichend sicheren elektronischen Zahlungsmöglichkeit“

11. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 01. Januar 2023 elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.“

12. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht; dies gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen“.

13. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden.“

14. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,

3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

(2) Bei Akteneinsicht ist das von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bevorzugte Verfahren zu wählen.“

15. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.“

16. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Bei gleichartigen Verwaltungsabläufen in mehreren Behörden übernimmt eine Behörde in Absprache die Federführung für die Analyse, Optimierung, Angleichung und Dokumentation der Abläufe. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.“

17. § 11 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre aktuellen Aufgaben, Organigramme, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.“

18. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit dar und stellt erforderliche Formulare elektronisch bereit.“

19. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Elektronische Formulare

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.
- (2) Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über ein einheitliches Portal grundsätzlich elektronisch und zur interaktiven Verwendung zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein zugänglich sein.
- (3) Elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 GVG barrierefrei zugänglich zu machen.“

20. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal verpflichtend Informationen gebührenfrei und frei nutzbar bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.“

21. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Alle Formen der Information und Kommunikation der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei sollen das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.“

22. § 18 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes ist zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe zu erfüllen. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft sowie kosten- und barrierefrei zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.“

23. Die Überschrift für Abschnitt 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Abschnitt 3 - IKT-Steuerung“

24. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik („IKT“) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.“

25. § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen

1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,
2. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,
3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,
4. die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,
5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,
6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,
8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik.“

26. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 werden folgende neue Satz 2 bis 4 eingefügt:

„Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder in anderer Weise verändert, so hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär ist frühzeitig zu informieren und ihr oder ihm auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen. Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen der Zustimmung der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs.“

27. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 IKT-Staatssekretär oder IKT-Staatssekretärin

(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Ihre oder seine Aufgaben sind:

1. Die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,
2. Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,
3. auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreie Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,
4. fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards,
5. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,
6. auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbarer Formaten hinzuwirken,
7. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,
8. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation hinzuwirken, insbesondere in der Ressort- und Verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,

9. in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen,
10. Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,
11. zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,
12. Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,
13. Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und in anderen auf Staatssekretärs-ebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,
14. Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren,
16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.

(3) In der Organisationseinheit des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin ist ein Referat für IKT-Barrierefreiheit einzurichten.

(4) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden bis zum Haushaltsjahr 2020 schrittweise in einem gesonderten Einzelplan überführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung und dem Abgeordnetenhaus halbjährlich Bericht.

(5) Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik enthalten, frühzeitig zu beteiligen.“

28. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung

(1) Der Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung („IKT-Lenkungsrat“) berät den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin zu strategischen und Ressort und Verwaltungsebenen übergreifenden Angelegenheiten des IKT-Einsatzes

und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie der Verwaltungsmodernisierung. Soweit die Regelungskompetenz des Senats nach § 25 gegeben ist, kann der IKT-Lenkungsrat dem Senat Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er Empfehlungen für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen und über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IKT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden.

(2) Dem IKT-Lenkungsrat für IKT gehören als Mitglieder an:

1. der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin,
2. der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,
3. je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung ,

Mit jeweils 50 Prozent Stimmenanteil

4. jeweils ein Bezirksamtsmitglied pro Bezirk

sowie mit beratender Stimme

5. ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin,
6. ein Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten,
7. der oder die Chief Information Security Officer,
8. der Beauftragte oder die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin.

(3) Den Vorsitz führt der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin.

(4) Der IKT-Lenkungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

(5) Für Vorhaben, die vom IKT-Lenkungsrat zur Umsetzung empfohlen werden, ist abweichend von §§ 54, 59 bzw. 79 (2) PersVG Berlin für die Beteiligungsverfahren zu den für deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen allein der Hauptpersonalrat für die Beschäftigten, Gerichte und nichtselbständigen Anstalten des Landes Berlin zuständig. Die Beteiligungen werden von der zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt.“

29. Es wird hinter § 22 folgender neuer § 23 eingefügt:

„§ 23 IKT-Sicherheit

(1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I 2821), das zuletzt durch Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 1324) geändert worden ist (BSIG), aufzubauen und weiterzuentwickeln.

(2) Der Senat ernennt einen oder eine Chief Information Security Officer (CISO). Er oder sie nimmt die Überwachung der Einhaltung der IKT-Sicherheitsstandards in der Berliner Verwaltung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Senates wahr.

Er oder sie kann Empfehlungen zur Verbesserung der IKT-Sicherheit geben; insbesondere kann er den Senat und einzelne Mitglieder des Senats sowie die übrigen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Fragen der IKT-Sicherheit beraten. Der oder die CISO unterliegt nicht den Weisungen des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin. Der oder die Chief Information Security Officer erstellt einmal jährlich einen IKT-Sicherheitsbericht, der dem Senat, dem IKT-Lenkungsrat und dem Abgeordnetenhaus von Berlin vorgelegt wird.

(3) Beim IKT-Staatssekretär oder bei der IKT-Staatssekretärin ist zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits- Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT) angesiedelt. Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus. Personenbezogene Daten dürfen für die in diesem Absatz genannten Zwecke erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies im Einzelfall für die Aufklärung eines Vorfalls erforderlich ist.“

30. Es wird hinter § 23 folgender neuer § 24 eingefügt:

„§ 24 IKT-Dienstleister

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. 2004, 459) wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Die Übertragung dieser Leistungen in die Zuständigkeit des ITDZ erfolgt schrittweise und wird bis zum 1.1.2020 abgeschlossen. Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ nach Übertragung verpflichtet. Die Verantwortung für Fachverfahren bei den für die Fachverfahren jeweils zuständigen Behörden nach § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Die Marktüblichkeit ist anhand eines IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln. Diese Ermittlung darf nicht durch das ITDZ selbst erfolgen. Von der Marktüblichkeit ist auszugehen, wenn die Preise des ITDZ nicht über 5% über Vergleichsangeboten liegen. Kann das ITDZ die Leistungen nach Absatz 2 nicht innerhalb angemessener Frist zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen gestatten.“

31. § 23 alt wird § 25.

32. § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IKT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IKT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren,
2. Standards für den Einsatz der IKT und Festlegung zur Interoperabilität der IKT-Komponenten,
3. gängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsmethoden nach § 4 Absatz 2,
4. Umfang und Gestaltung öffentlicher IKT-Zugänge (§ 16),
5. die Übertragung der IKT-Haushaltsmittel nach § 21 Absatz 4 sowie
6. die Übertragung von Leistungen in die Zuständigkeit des ITDZ nach § 24, Absatz 2, Satz 2.“

33. § 25 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die für Grundsatzangelegenheiten der IKT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen, für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach Beratung mit dem Lenkungsrat.“

34. § 24 wird zu § 26.

In Artikel 2, Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes:

35. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Nummer 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Festlegungen gemäß dem 3. Abschnitt des E-Government-Gesetzes Berlin.“

In Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin:

36. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. § 2 Absatz 1 und Absatz 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Anstalt stellt allen Behörden des Landes Berlin die verfahrensunabhängige Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und IKT-Basisdienste zur Verfügung und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Sie unterstützt die Verwaltung beim Ein-

satz der IKT als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Anstalt unterstützt durch Beauftragung durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der IKT.

(2) Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin auf Nachfrage ein über Absatz 1 hinausgehendes Angebot an Informationstechnik, -anwendungen und -dienstleistungen zur Verfügung, wenn dies zur Erfüllung von Fachaufgaben notwendig ist.“

In Artikel 5, Änderung des Personalvertretungsgesetz:

37. In Artikel 5, Änderung des Personalvertretungsgesetz wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. In § 59 (Zuständigkeit des HPR) werden nach Satz 2 die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

Die Personalräte und Gesamtpersonalräte können dem Hauptpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 50 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

38. In Artikel 5, Änderung des Personalvertretungsgesetz wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Im § 85 Absatz 2 wird ergänzt: Nr. 11 Maßnahmen nach § 22 Abs. 5 EGovG Berlin“

39. Nr. 1 und 2. alt werden Nr. 3 wird Nr. 4.

In Artikel 9 – Weitere Änderungen:

40. Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Organisation der Berliner Verwaltung ist den Veränderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der fortschreitenden verwaltungswissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und informationstechnischen Erkenntnissen anzupassen und fortwährend weiterzuentwickeln; dabei sind entscheidende Prämissen die Entwicklung zur Dienstleistungsverwaltung, die Kostentransparenz, die Ziel- und Wir-

kungsorientierung, einschließlich Gender Mainstreaming, die interkulturelle Öffnung. Die Prämisse der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung gilt nur, insoweit nicht zum Zweck der Förderung einer standardisierten Entwicklung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik und der Einführung und Weiterentwicklung von standardisierten Prozessen eine zentrale Steuerung erforderlich ist.'

2. § 2, Satz 3 folgt geändert:

„Ihnen werden vorbehaltlich des §21, Abs. 4 des Berliner E-Government-Gesetzes (eGovG Bln) die personellen und sächlichen Mittel zur Aufgabenerfüllung zugeordnet; sie sind für ihre Arbeitsergebnisse und den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel verantwortlich.‘

3. Die §§ 8 bis 17 und 19 bis 21 werden aufgehoben.“

41. Abs. 2 wird gestrichen.

42. Die Abs. 3 bis 6 alt werden zu Abs. 2 bis 5.

In Artikel 10 – Inkrafttreten:

43. Artikel 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Artikel 1 § 4 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 sowie § 5 tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

44. Artikel 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Artikel 1 § 4 Absatz 6, sowie § 10 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

45. Artikel 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Artikel 1, § 18 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Begründung:

Begründung zu 1.:

Die Änderung präzisiert die ratio legis. Sie begründet durch die Verwendung des Begriffs „umzustellen“ eine höhere Verbindlichkeit für die Realisierung des gesetzlichen Ziels.

Begründung zu 2.:

Die Änderung präzisiert die Bürgerfreundlichkeit und erweitert das Ziel des Gesetzes auf die Unternehmensfreundlichkeit und die Sicherheit.

Begründung zu 3.:

Die Änderung erweitert die Zielsetzung des Gesetzes auf die Medienbruchfreiheit und die Verwaltungsebenen und –bereiche übergreifende Nutzung der zentralen IKT-Infrastruktur durch die Berliner Verwaltung.

Begründung zu 4.:

Die Qualifikationsmaßnahmen werden gesetzliche Pflicht sowohl der einzelnen Verwaltungen als auch der zentralen IKT-Steuerung (Satz 1). Zudem werden Mitbestimmungsrechte entsprechend § 85 Abs. 2 Nr. 9 Personalvertretungsgesetz, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Barrierefreiheit für Mitarbeiter mit Behinderung in die gesetzlichen Zielstellungen aufgenommen. Die Absicherung dieser Grundsätze soll über eine Rahmendienstvereinbarung zum E-Governmentgesetz erfolgen.

Begründung zu 5.:

Entgegen dem Senatsvorschlag geht die Änderung über die Anforderungen des E-Government-Gesetzes des Bundes hinaus und verpflichtet alle Behörden ungeachtet von besonderen Vorschriften zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, ohne sich auf eine technische Lösung festzulegen.

Begründung zu 6.:

E-Government soll flächendeckend eingeführt werden. Einzelbereiche auszusparen, ist auf Dauer unwirtschaftlich. Durch die Streichung werden zeit- und kostenträchtige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vermieden. Im Übrigen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO.

Begründung zu 7.:

Die Streichung des letzten Halbsatzes ist erforderlich, weil alle Behörden in der Berliner Verwaltung über den IKT-Dienst "elektronischer Identitätsnachweis" verfügen, wenn dieser zentral zur Verfügung gestellt wird.

Begründung zu 8.:

Die Änderung begründet die Pflicht zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren.

Begründung zu 9.:

Anpassung der Absatz-Nummerierung aufgrund des Entfalls des alten Abs. 5. Die Änderung unterstreicht mit einer aktiven Formulierung, dass der nicht-elektronische Zugang gleichberechtigter und verlässlicher Bestandteil der Kommunikation der Verwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern bleibt.

Begründung zu 10.:

Die Änderung soll die Gewähr bieten, dass eine gängige und zudem, soweit es zumutbar ist, unentgeltlichen Zahlungsmöglichkeit von den Zahlungspflichtigen genutzt werden kann.

Begründung zu 11.:

Die Frist bis zum 31.12.2022 ist ausreichend. Die Einhaltung der notwendigen Ausschreibungsfristen (u. a. für Consultingleistungen) erfordert 12 bis 15 Monate. Dazu kommt, dass die Behörden ihre organisatorischen und technologischen Voraussetzungen schaffen und eine einheitliche technische Infrastruktur schaffen müssen. Dies kann nicht parallel zur Einführung der E-Akte erfolgen, sondern ist Voraussetzung für die Einführung der E-Akte. Aufgabenkritik und Prozessanalysen können parallel zur Technik laufen. Zeitreserven sind einzuplanen, u.a. für Einwendungen durch Personalrat, Ausfall von Schlüsselpersonal, unvorhergesehene Ereignisse in der Verwaltung, die Schlüsselpersonal binden. Die Einführung der E-Akte erfordert eine dauerhafte vollständige Beteiligung des qualifizierten Personals der jeweiligen Behörde. Dies bedeutet, dass die Behördenleitung interne Veränderungen vornehmen muss. Diese Maßnahmen sind vorzubereiten und sind erfahrungsgemäß organisatorisch, zeitlich und personell stringent umzusetzen. Neben dem dezentralen, örtlichen Personalaufwand ist eine qualifizierte zentrale "Mannschaft" zu etablieren (möglichst Personal aus allen Ressorts), die den Einführungsprozess in den Behörden begleitet.

Des Weiteren sind beim zentralen Dienstleister die notwendigen technischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und die Technik stabil zu betreiben. Je mehr Behörden die E-Akte einsetzen, desto qualitativ und technisch anspruchsvoller wird die Leistung des Dienstleisters; ein erhöhter qualifizierter Support ist erforderlich. Die Unterstützung durch externe Dritte ist notwendig, insbesondere in der Anfangsphase und bei der technologischen Unterstützung der Prozessanalysen. Da es sich aber um ein stark organisatorisch geprägtes Projekt handelt und die Erfahrung aus dem täglichen Dienstbetrieb eine wichtige und gewichtige Rolle spielt, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Behörden stark gefordert und neben ihren eigentlichen Sach- und Fachaufgaben in das Projekt eingebunden. Wenn der Lenkungsrat den Zeitplan abgestimmt hat, dann haben sich alle Verwaltungen verpflichtet, den Zeitplan einzuhalten.

Begründung zu 12.:

Es darf kein Zweifel bestehen, dass die genannten Behörden elektronisch zu kommunizieren haben. Diese Pflicht gilt nicht für Verschlusssachen.

Begründung zu 13.:

Die E-Akte ist aus gesamtstädtischer Bedeutung und zur Effizienzsteigerung flächendeckend einzuführen. Der Entfall des Wirtschaftlichkeitsvorbehalts erspart aufwändige Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, die als Vorwand für eine verzögerte Einführung der E-Akte dienen könnten.

Die neue Bestimmung stellt sicher, dass die interne Vorgangsbearbeitung und Aktenführung auch für Menschen mit Behinderungen möglich ist.

Begründung zu 14.:

Mit dem neu eingefügten Absatz soll die Gewähr erfolgen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine freie Wahl zwischen den unter Absatz 1 aufgeführten Zugriffsmöglichkeiten hat.

Begründung zu 15.:

Es wird eine grundsätzliche Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen begründet.

Begründung zu 16.:

Bei gleichartigen Verwaltungsabläufen ist es zwingend, dass die Analyse, Optimierung, Angleichung und Dokumentation der Abläufe zwischen den betroffenen Behörden koordiniert wird. Es macht Sinn, dass jeweils eine Behörde dabei in Absprache die Federführung übernimmt und z. B. bei bezirklichen Aufgaben die Koordination gegenüber der Geschäftsstelle für Prozessmanagement übernimmt. Auf Basis der so standardisierten Prozesse können so leichter Softwarelösungen entwickelt werden. Gleiches gilt auch für die Anpassung von Fachverfahren aufgrund von Betriebssystemwechseln.

Begründung zu 17.:

Es soll sichergestellt werden, dass die Informationen stets aktuell gehalten werden und Organigramme über den aktuellen Aufbau der Behörde informieren.

Begründung zu 18.:

Die Änderung erhöht die Verbindlichkeit der Regelung und begründet eine Verpflichtung zur Bereitstellung von elektronischen Formularen auch für solche elektronischen Formulare, die anders als die in § 4 Abs. 3 geregelt nicht zur Schriftformersetzung geeignet sind. Elektronische Formulare sind in jedem Falle für alle Beteiligten im Verfahren effizienter und beschleunigen die Abläufe.

Begründung zu 19.:

Der neue Absatz 2 soll die Überprüfung und Weiterentwicklung des bisherigen Verwaltungsangebotes hin zu interaktiven Formularen bewirken.

Der neue Absatz 3 soll die Barrierefreiheit elektronischer Formulare an den Standard nach § 191a Absatz 3 GVG anpassen.

Begründung zu 20.:

Die Einfügung einer Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen soll die Verbindlichkeit erhöhen. Diese Verpflichtung schließt die Gebührenfreiheit und die freie Nutzbarkeit mit ein. Der Verweis auf andere Rechtsvorschriften kann durch die neu eingefügte Verpflichtung entfallen.

Durch die Änderungen in Absatz 2, Satz 4 wird verbindlich gemacht, dass die Rechtsverordnung Bestimmungen bezüglich der kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsbeschlüsse enthalten wird.

Begründung zu 21.:

Die Änderung erweitert die barrierefreie Zugänglichkeit auf alle Formen der Information und Kommunikation, damit sichergestellt wird, dass auch die Prozesse innerhalb der Verwaltung und zwischen den Behörden barrierefrei erfolgen kann.

Begründung zu 22.:

Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 wird die Pflicht zur elektronischen Publikation von Rechtsvorschriften klarer formuliert und nach vorne gestellt. Die Kann-Bestimmung für eine zusätzliche papiergebundene Ausgabe wird zur besseren Lesbarkeit gesondert im neuen zweiten Satz aufgeführt.

In Absatz 2 wird der vierte Satz in geänderter Fassung an den Anfang des Absatzes gestellt. Dadurch wird ein eindeutiger Bezug zu elektronisch publizierten Inhalten hergestellt, die Bedingungen der Veröffentlichung werden um die Kosten- und Barrierefreiheit erweitert und insgesamt wird dem Satz durch diese Voranstellung eine stärkere grundsätzliche Bedeutung verliehen.

Begründung zu 23.:

„IT-Steuerung“ ist zu erweitern auf „IKT-Steuerung“. Die modernen Kommunikationstechnologien beruhen ausschließlich auf informationstechnischen Grundlagen und werden elektronisch gesteuert und organisiert bis hin zur Internet basierten Telefonie - VoIP. Eine Trennung ist nicht mehr möglich und sollte daher einer Zuständigkeit und einer Steuerung unterliegen.

Begründung zu 24.:

Der neue Satz 2 soll die Justizverwaltung über die Regelung in § 1 Abs. 2 hinaus auch hinsichtlich ihrer „gerichtlichen“ IT-Tätigkeiten einbeziehen. Dazu ist es erforderlich, sie für diese Verfahren zur Konsultation mit dem oder der IKT-Beauftragten zu verpflichten. Das gilt gleichermaßen für die Finanzverwaltung.

Begründung zu 25.:

Die Ersetzung der Soll-Bestimmung unterstreicht die Verbindlichkeit des gesetzlichen IKT-Steuerungsauftrages und die Zuweisung der sachlichen Zuständigkeit an den oder die IKT-Beauftragte/n. Zudem wird als wesentliches Mittel der IKT-Steuerung das Festsetzen von Standards aufgenommen.

Begründung zu 26.:

Es soll verhindert werden, dass Fachverwaltungen sich von Anbietern "geschlossene" proprietäre Systeme bauen lassen, die eine Nutzung von Standards, z. B. der E-Akte, des Archivs oder der sonstigen zentralen IKT-Infrastruktur erschwert, verteuert oder sogar unmöglich macht.

Begründung zu 27.:

Seine Zuständigkeiten sind im Interesse einer erfolgreichen Verwaltungsmodernisierung durch E-Government zu erweitern (Abs. 2). In der Organisationseinheit des IKT-Staatssekretärs/der IKT-Staatssekretärin ist in ein Referat für Barrierefreiheit einzurichten, um den diesbezüglichen Sachverstand an einer Stelle zu bündeln und so zu gewährleisten, dass bei allen Neuerungen im Rahmen der Digitalisierung und der Einführung der elektronischen Akte eine frühzeitige Beteiligung bezüglich der Erfordernisse der Barrierefreiheit gegeben ist (neuer Abs. 3).

Die Aufgaben des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin umfassen auch einen Einfluss auf die Mittelverwendung für die verfahrensunabhängige IKT. Dabei ist zu beachten, dass eine zentrale Etatisierung der verfahrensunabhängigen IKT der Bezirke die verfassungsmäßige Stellung der Bezirke und die besonderen Anforderungen der Globalsummenlogik (§ 26a LHO) berücksichtigt. Dazu muss die Umsetzung der im E-Government-Gesetz festgelegten zentralen Verwaltung der IKT-Mittel sowohl die eindeutige Veranschlagung im zentralen Einzelplan unterlegen, als auch den dezentralen Budgetentscheidungen in den Bezirken Rechnung tragen. Dies entspricht dem Verfahren, dass bei der Teilsumme Investitionen zur Anwendung kommt. Hier wird auf Basis einer separaten Methodik ein entsprechender Betrag bezirksscharf berechnet und fließt in die jeweilige Globalsumme ein.

Die Übertragung der Haushaltsmittel für verfahrensunabhängige IKT soll schrittweise bis zum Haushaltsjahr 2020 erfolgen, damit die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden können. Denkbar ist, in den Haushaltsjahren 2018/19 mit der Übertragung der Mittel aus den Hauptverwaltungen zu beginnen und im Haushaltsjahr 2020 mit der Übertragung der Mittel aus den Bezirken fortzufahren. Die konkrete Ausgestaltung wird mit den nächsten beiden auf

die Verabschiedung des E-Government-Gesetzes folgenden Haushaltsaufstellungen, bzw. über Verordnungen (§ 25 (1), Satz 1, neuer Punkt 4.) festgelegt (Abs. 4).

Über den Mitteleinsatz von eigenen Projektmitteln soll der IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin nicht nur dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung berichten, sondern auch dem Abgeordnetenhaus.

Begründung zu 28.:

Da die Bezirke einbezogen werden müssen, ist die Ergänzung "Verwaltungsebenen übergreifend" erforderlich (Abs. 1).

Es sollen alle Bezirke im IKT-Lenkungsrat vertreten sein, um so den Informationsfluss zu sichern und umständliche Abstimmungen zwischen RdB und IKT-Lenkungsrat zu vermeiden. Zur Gewährleistung der Stimmenmehrheit durch den Senat werden die Stimmanteile der dann 12 Bezirke mit jeweils 50 Prozent berechnet.

Der Kreis der Mitglieder des IKT-Lenkungsrat wird jeweils mit beratender Stimme um ein Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten, der oder dem Chief Information Security Officer (siehe § 23 Abs. 2 neu) und der oder dem Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erweitert, damit die entsprechenden Belange jeweils direkt im Gremium geltend gemacht werden können (Abs. 2). Mit der Ergänzung in Abs. 4, Satz 2 wird eine Berichterstattung über die Beschlüsse des IKT-Lenkungsrats an das Abgeordnetenhaus und die Öffentlichkeit festgeschrieben. Dies würde auch dem verpflichtenden Grundsatz nach § 13 (Abs. 1 neu) entsprechen (Abs. 3).

Es erleichtert und beschleunigt die notwendigen Beteiligungsverfahren, wenn diese über den Hauptpersonalrat erfolgen (Abs. 5).

Die gewählte Formulierungen zu den Änderungen zum Beteiligungsverfahren sind notwendig, da das Personalvertretungsgesetz nur mitbestimmungspflichtige Maßnahmen kennt, Vorhaben nach derzeitiger Rechtslage keine Beteiligung auslösen. Der letzte Satz stellt klar, dass die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde diese Beteiligungen durchführt.

Begründung zu 29.:

Zu Abs. 1: Im BSI-Standard 100-1 ist dazu unter anderem ausgeführt:

Mit Informationssicherheitsmanagement wird die Planungs- und Lenkungs Aufgabe bezeichnet, die zum sinnvollen Aufbau, zur praktischen Umsetzbarkeit und zur Sicherstellung der Effektivität eines durchdachten und planmäßigen Sicherheitsprozesses sowie aller dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Dies umfasst auch die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften.

Der IT-PLR hat die Leitlinie Informationssicherheit beschlossen, die den Aufbau eines ISMS für alle Länder verbindlich vorgibt:

„Ein ISMS ist ein Rahmenwerk zur Etablierung und Fortführung eines kontinuierlichen Prozesses zur Planung, Lenkung und Kontrolle der Konzepte und Aufgaben, die auf die Wahrung der Ziele der Informationssicherheit in einer Institution gerichtet sind.

Die Mindestanforderungen an das ISMS umfassen:

1. Festlegung und Dokumentation von Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Informationssicherheitsmanagements
2. Erstellung von jeweiligen verbindlichen Leitlinien für die Informationssicherheit.
3. Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten für Behörden und Einrichtungen.
4. Festlegung und Dokumentation der Abläufe bei IT-Sicherheitsvorfällen.
5. Etablierung von Prozessen, mit denen Umsetzung, Wirksamkeit und Beachtung der Informationssicherheitsmaßnahmen regelmäßig kontrolliert und die Einleitung ggf. erforderlicher Maßnahmen (z. B. Fortschreibung Sicherheitskonzepte) gewährleistet wird.
6. Information, Weiterbildung, Sensibilisierung aller Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zu Themen der Informationssicherheit. Hierzu gehört auch die Etablierung und Durchführung regelmäßiger Sensibilisierungsmaßnahmen für die oberste Leitungsebene.
7. Anforderungsgerechte und einheitliche Fortbildung der IT-Sicherheitsbeauftragten.“

In Absatz 2 wird die oder der Chief Information Security Officer als Beauftragte oder Beauftragter für die IKT-Sicherheit neu eingeführt. Er oder sie wird zwar vom Senat benannt, erhält aber eine vom IKT-Staatssekretär oder von der IKT-Staatssekretärin unabhängige Kontroll- und Überwachungsfunktion bezüglich der Einhaltung der IKT-Sicherheitsstandards. Er oder sie kann Empfehlungen zur Verbesserung der IKT-Sicherheit geben und den Senat oder einzelne Mitglieder des Senats oder anderer Behörden zu Fragen der IKT-Sicherheit beraten. Er oder sie erstellt den bisher auch schon erscheinenden jährlichen IKT-Sicherheitsbericht, der allerdings auch dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wird und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 regeln die Aufgaben und Zuständigkeiten des Berlin-CERT, das statt bisher beim ITDZ beim IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin angesiedelt wird. Satz 2 verpflichtet alle am Landesnetz angeschlossenen Behörden und Einrichtungen zur Meldung von Sicherheitsvorfällen. Satz 4 ermächtigt in verhältnismäßiger Weise zur Speicherung von personenbezogenen Daten, mit der ausdrücklichen Einschränkung der Erfordernis für die Aufklärung des im Einzelfall vorliegenden Vorfalls.

Begründung zu 30.:

Zur zentralen IKT-Steuerung und zur Erhöhung der IKT-Sicherheit ist eine Zentralisierung der IKT-Bereitstellung erforderlich. Diese IKT-Bereitstellung soll auf den zentralen IKT-Dienstleister übergehen. Dies umfasst die verfahrensunabhängige IKT und die IT-Basisdienste, aber auch die Unterstützung der Behörden bei der laufenden Anpassung der Fachverfahren an diese Basisdienste, denn genau dies wird die Herausforderung insbesondere der Bezirke und der nachgeordneten Einrichtungen für die nächsten Jahre sein. Die Übertragung der Leistungen erfolgt schrittweise bis 1.1.2020. Denkbar wäre ein Stufenplan analog zur vorgeschlagenen schrittweisen Übertragung der Mittel für die verfahrensunabhängige IKT an den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin, d. h. in den Haushaltsjahren 2018/19 würden die Leistungen für die Hauptverwaltungen übertragen und im Haushaltsjahr 2020 die Leistungen für die Bezirke.

§ 30 Abs. 2 begründet den Grundsatz eines Anschlusszwangs der Berliner Behörden zu marktüblichen Preisen an das ITDZ-Berlin nach Übertragung der Leistung an das dieses. Aus wichtigem Grund kann der IKT- der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen zulassen.

Abs. 2, Satz 4 stellt klar, dass trotz der Unterstützung des ITDZ bei der laufenden Anpassung der Fachverfahren an die Basisdienste die Verantwortung für die Fachverfahren bei den jeweils für die Fachverfahren zuständigen Behörden verbleibt.

Zugleich wird in Absatz 3 ein regelmäßiges IKT-Benchmarking über das ITDZ eingeführt, um Qualität und Preise den berechtigten Erwartungen der Berliner Behörden anpassen zu können. Dieses IKT-Benchmarking darf nicht durch das ITDZ erfolgen. Von einer Marktüblichkeit ist auszugehen, wenn die Preise des ITDZ nicht mehr als 5 Prozent der Vergleichsangebote übersteigen.

Begründung zu 31.:

Neunummerierung.

Begründung zu 32.:

Nr. 4 des Senatsentwurfs entfällt wegen des Entfalls von § 4 Absatz 5 und von § 7 Abs. 4.

Nr. 4 neu wird erforderlich zur Ausgestaltung der schrittweisen Übertragung der Mittel für die verfahrensunabhängige IKT nach § 21 Absatz 4.

Nr. 5 wird erforderlich zur Ausgestaltung der schrittweisen Übertragung der Leistungen an das ITDZ nach § 24 Absatz 2, Satz 2.

Nr. 6 wird erforderlich für die Definition und Ausgestaltung der Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen.

Begründung zu 33.:

„IT“ ist durch „IKT“ zu ersetzen, da es auch um Kommunikationstechnologien geht.

Begründung zu 34.:

Neunummerierung.

Begründung zu 35.:

Alle Festsetzungen nach §§ 20 bis 25 E-Government-Gesetz Berlin sollen erfasst werden ohne Beschränkung auf den IKT-Einsatz.

Begründung zu 36.:

Abs. 1, Abs. 2 dienen der Erhöhung des Einflusses des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin auf den zentralen IT-Dienstleister des Landes Berlin und werden dem Anschluss- und Benutzungszwang gerecht. Dabei wird in Abs. 1 Satz 3 deutlich gemacht, dass die Unterstützung des ITDZ nicht auf Anforderung sondern durch Beauftragung durch den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin erfolgt.

Begründung zu 37.:

Zahlreiche beteiligungspflichtige Maßnahmen – besonders auf dem Gebiet der IT und des E-Government - werden für eine große Zahl Dienststellen der Berliner Verwaltung vorgesehen, jedoch von den Dienststellen in eigener Verantwortung umgesetzt. Dadurch werden in der Sache zentrale Vorhaben mehrfach in allen betroffenen Dienststellen den zuständigen Personalräten oder Gesamtpersonalräten vorgelegt. Die Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit des Hauptpersonalrats durch Aufgabenübertragung von den zuständigen Personalräten ermöglicht es, Beteiligungsvorgänge zu straffen und einfacher sowie kostengünstiger zu gestalten. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung und deren Umfang auf den Hauptpersonalrat verbleibt bei den nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Personalräten. Die Zuständigkeitsregelung durch Übertragungsentscheidungen entspricht der schon lange geltenden und häufig praktizierten Regelung für die Gesamtpersonalräte im § 54 Personalvertretungsgesetz. Sowohl die Interessenvertretungen als auch die Dienststellen profitieren von entsprechend durchgeführten Beteiligungsverfahren und deren Ergebnissen.

Begründung zu 38:

Da durch das E-Government-Gesetz ein Bezug zum Personalvertretungsgesetz hergestellt wird, ist dieses auch im Personalvertretungsgesetz zu verankern.

Begründung zu 39.:

Neunummerierung.

Begründung zu 40.:

Es ist nicht ersichtlich, warum das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG) als ganzes gestrichen werden soll, auch wenn dies für die §§ 5 und 6 VGG erst später erfolgen soll. Das VGG regelt die Grundsätze und Ziele des Verwaltungshandelns der Berliner Verwaltung. Diese Grundsätze und Ziele sind keineswegs alle, wie in der Begründung des Senats in der Vorlage zur Beschlussfassung zum Berliner E-Government-Gesetz behauptet, in andere Rechtsnormen oder untergesetzliche Normen wie die GGO I übernommen. In der GGO I fehlen z. B. Ziel- und Servicevereinbarungen.

Auch die Grundsätze der Bürgerorientierung und zum Personalmanagement sind so nicht vollständig in anderen Rechtsnormen enthalten.

Deswegen beschränken sich die Änderungen des VGG auf die Ausgestaltung der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung. Diese soll sich zukünftig nur noch auf Bereiche erstrecken, für die nicht zum Zweck der Förderung einer standardisierten Entwicklung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik und der Einführung und Weiterentwicklung von standardisierten Prozessen eine zentrale Steuerung erforderlich ist (Abs. 1, 1.).

Absatz 2, 2. regelt im VGG schränkt die Zuordnung der Mittel an die Leistungs- und Verantwortungszentren zur Aufgabenerfüllung insofern ein, als durch § 21 m Abs. 3 des Berliner E-

Government-Gesetzes die Mittel für die verfahrensunabhängige IKT schrittweise an den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin übertragen werden.

Die restlichen §§ 8 bis 17 und 19 bis 21 VGG können gestrichen werden (18 ist bereits aufgehoben), weil sie vornehmlich Änderungsvorschriften enthielten, die bereits vollzogen wurden, die in § 20 VGG möglichen Berichte schon lange nicht mehr vom Abgeordnetenhaus angefordert wurden und § 21 VGG lediglich das Inkrafttreten betraf.

Begründung zu 41.:

Eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetz erübrigt sich durch den Verzicht der Aufhebung des VGG.

Begründung zu 42.:

Nummerierung.

Begründung zu 43., 44.:

Anpassung an die Änderungen zu Art. 1 §§ 4, 10.

Begründung zu 45.:

Durch einen bestehenden Konzessionsvertrag, der mit Ablauf des 31. Dezember 2016 gekündigt werden kann, ist die Realisierung erst ab dem 1.1.2017 möglich.

Berlin, den 12. Mai 2016

Pop Kapek Birk
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Doering
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Delius Spies Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion